



Eingliederungsbericht für das Jahr 2008

Berichtszeitraum: Januar – Dezember 2008

I. KURZPORTRÄT	2
1. Der Landkreis Spree-Neiße.....	2
2. Der Eigenbetrieb Grundsicherung für Arbeitssuchende	3
II. EINGLIEDERUNGSSTRATEGIE	4
III. BEWERTUNG DER ERZIELTEN ERGEBNISSE	6
IV. DARSTELLUNG DER EINGLIEDERUNGSMAßNAHMEN	8
1. Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung.....	8
2. Maßnahmen in der Entgeltvariante – Arbeit statt Grundsicherung.....	10
3. Eingliederungszuschuss	11
4. Betriebliche Trainingsmaßnahmen.....	13
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung, überbetriebliche Trainingsmaßnahmen und Sprachkurse	13
6. Jobperspektive, § 16a SGB II a.F.	15
7. Sonstige Eingliederungsmaßnahmen	16
7.1 Vermittlungs- / Ausbildungsplatzprämie	16
7.2 geförderte Berufsausbildung / Einstiegsqualifizierung für Jugendliche	17
7.3 Einstiegsgeld.....	17
8. Maßnahmen mit zusätzlicher Förderung	18
8.1 Perspektive 50plus.....	18
8.2 Kommunalkombi	19
8.3 Regionalbudget.....	20

I. Kurzporträt

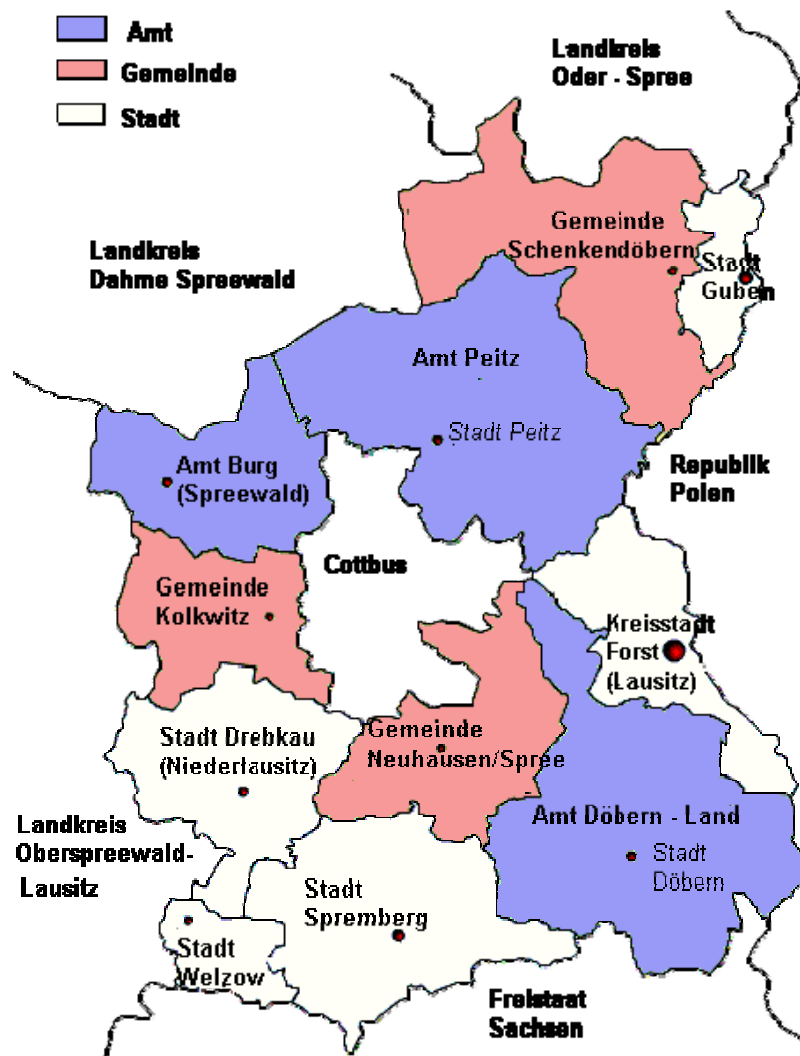
1. Der Landkreis Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße befindet sich im Südosten des Bundeslandes Brandenburg, an der Grenze zur Republik Polen und zum Freistaat Sachsen.

Er wurde im Dezember 1993 mit der Gebietsreform des Landes Brandenburg aus den ehemaligen Kreisen Forst (Lausitz), Guben, Spremberg und Cottbus-Land gebildet. Inmitten des Landkreises Spree-Neiße liegt die kreisfreie Stadt Cottbus als eine eigene Gebietskörperschaft.

Der Landkreis umfasst eine Fläche von 1.648 km², in ihm leben ca. 131.800 Einwohner. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Kreisstadt Forst (Lausitz).

Durch die geografische Lage an der 70 km langen Grenze zu Polen sowie der verkehrslogistisch einmalige Lage an den Grenzübergangstellen in Forst (Lausitz) und Guben bietet der Landkreis Spree-Neiße beste Voraussetzungen für die Anbindung an transeuropäische Verkehrsstraßen.



Die Wirtschaftsstruktur des heutigen Landkreises ist traditionell durch die Braunkohle- und Energiewirtschaft geprägt. Daneben haben sich mit der Kunststoff-/Chemieindustrie, der Ernährungswirtschaft, der Metallbe- und -verarbeitung sowie der Papier-, Bau- und Baustoffindustrie weitere starke und zukunftsfähige Branchen entwickelt bzw. fest etabliert.

Die Glas- und Textilindustrie sind über kleine und mittelständische Unternehmen ebenfalls als traditionelle Branchen in der Region vertreten. Die meisten der strukturbestimmenden Unternehmen des Landkreises gehören diesen Wachstumsbranchen an.

Die in den letzten Jahren positiv entwickelten Standortbedingungen der Region im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt sind nicht zuletzt ein Ergebnis der gezielt eingesetzten wirtschafts- und strukturpolitischen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene.

Abbildung 1 - Darstellung des Landkreises Spree-Neiße und seiner Gebietskörperschaften

2. Der Eigenbetrieb Grundsicherung für Arbeitssuchende

Der Landkreis Spree – Neiße gehört zu den 69 Kommunen in Deutschland, die im Rahmen des Optionsmodells nach § 6a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) die Aufgabe der Leistungsgewährung nach dem SGB II in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Voraussetzung der Zulassung als kommunaler Träger war gemäß § 6a Abs. 2 S.2 SGB II die Schaffung einer besonderen Einrichtung. Diesem Erfordernis ist der Landkreis Spree – Neiße mit der Gründung des Eigenbetriebes „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nachgekommen. Die Rechtsnatur eines Eigenbetriebes ermöglicht die deutliche Abgrenzung der notwendigen finanziellen, sächlichen und personellen Ressourcen zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zu den sonstigen Bereichen der Kreisverwaltung.

Organisatorisch gliedert sich der Eigenbetrieb Grundsicherung für Arbeitssuchende in 4 Haupttätigkeitsbereiche:

1. Fallmanagement („A-Team“), d.h. Betreuung und Vermittlung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
2. Passive Leistungsgewährung („B-Team“), d.h. Berechnung und Auszahlung der Regelleistung und Kosten der Unterkunft etc.
3. Ausbildungsplatz- und Stellenakquise / Initiierung und Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten („C-Team“)
4. Regietätigkeiten: Rechtsangelegenheiten, Widerspruchsbearbeitung, Controlling, EDV, Innenrevision und Rechnungswesen.

Der organisatorische Aufbau des Eigenbetriebes ist dem Organigramm (Stand 31.12.2008) zu entnehmen:

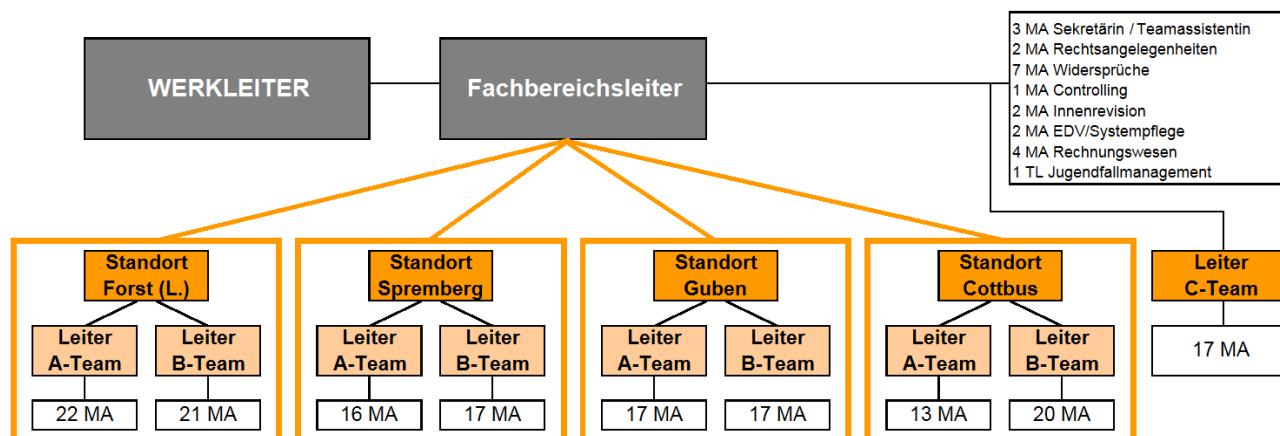


Abbildung 2 - Organigramm des Eigenbetriebes Grundsicherung für Arbeitssuchende

Das Organigramm beinhaltet zum Stichtag 196 Mitarbeiter. Die Mitarbeiterverteilung auf die einzelnen Bereiche ist als vorläufig zu betrachten. An den Standorten Forst, Guben und Spremberg wurde der B-Team-Leiter mit der Standortleitung beauftragt. Am Standort Cottbus ist der A-Team-Leiter der zuständige Standortleiter.

Der Eigenbetrieb arbeitet dezentral an vier Standorten: in Forst (Lausitz), Cottbus, Spremberg und Guben. Die Aufgaben im Bereich der aktivierenden Hilfe des Fallmanagements und im Bereich der passiven Leistungsgewährung werden an allen vier Standorten wahrgenommen; am Standort Forst werden darüber hinaus die Aufgaben der Stellenakquise und Beschäftigungsförderung (C-Team) sowie Leitungs- und Stabsfunktion wahrgenommen.

II. Eingliederungsstrategie

Zentraler Inhalt der Eingliederungsbemühungen des Eigenbetriebes Grundsicherung für Arbeitssuchende des Landkreises Spree-Neiße ist die auf den individuellen Voraussetzungen des Arbeitssuchenden basierende Vermittlung in geeignete Beschäftigung. Zu diesem Zweck werden die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner betreut. Auf der Basis einer ausführlichen Analyse und Beurteilung des Ist-Zustandes wird mit dem Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen und ein individueller Hilfeplan erstellt, in dem jeweils der Arbeitssuchende und der zuständige Fallmanager gemeinsam die notwendigen Schritte zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt festlegen und anhand einer Zielüberprüfung in den festgeschriebenen Teilschritten umsetzen.

Ziel der Vermittlungsbemühungen ist es, die Eigenbemühungen der Arbeitssuchenden zu aktivieren / intensivieren sowie die Passgenauigkeit der Vermittlungen und damit deren Nachhaltigkeit zu erhöhen.

Ein Schwerpunkt der Bemühungen ist insbesondere die Vermittlung Jugendlicher nach § 3 Abs. 2 SGB II, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Eine entscheidende Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Akquise von Stellen- und Ausbildungsplätzen durch eigene Mitarbeiter vor Ort. Hinsichtlich der Auswahl des für den Einzelfall erforderlichen und dienlichen Angebots hat die Vermittlung in Arbeit bzw. das Angebot einer Ausbildung (soweit noch nicht vorhanden) stets Vorrang vor dem Angebot einer Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II (a.F.). Auf diese Weise konnte die Anzahl der unter 25-jährigen Hilfeempfänger in den vergangenen Jahren besonders drastisch gesenkt werden.

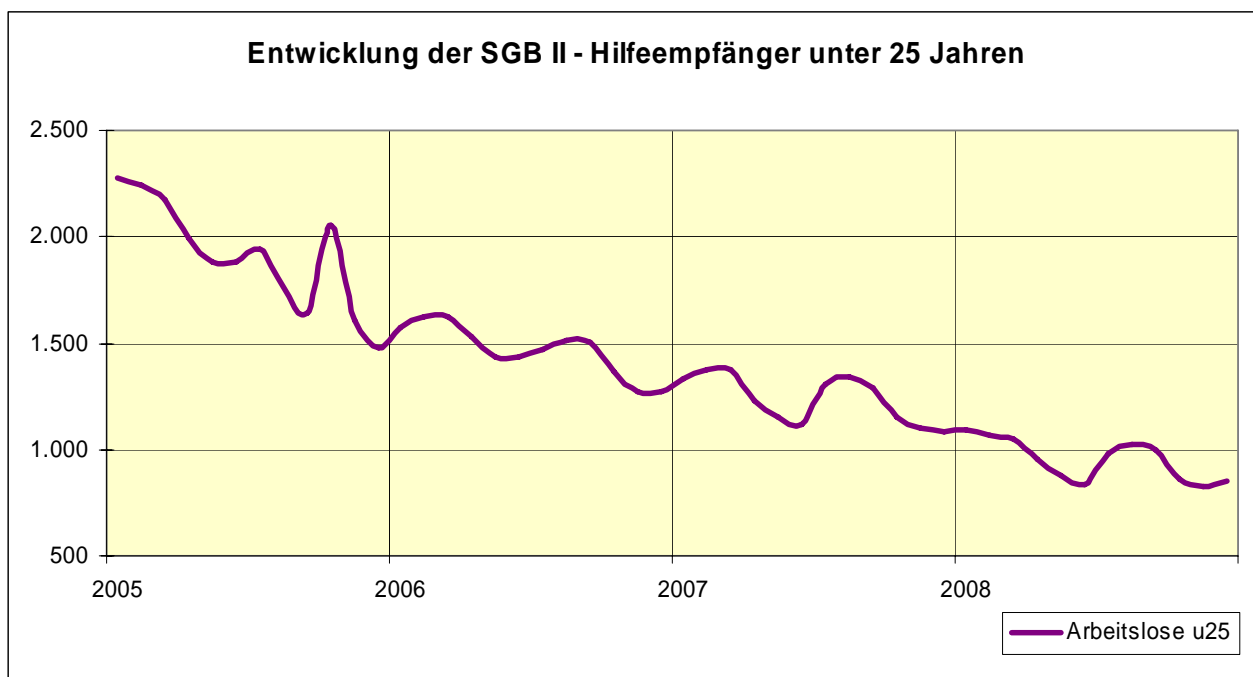


Abbildung 3 - Entwicklung der Anzahl der SGB II-Hilfeempfänger unter 25 Jahren*.

* Die Angaben entsprechen (soweit bereits vorhanden) den revidierten Daten der monatlichen Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Auch für den größeren Personenkreis der über 25-Jährigen Arbeitssuchenden hat die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt höchste Priorität. Die Akquirierung der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze erfolgt durch eigene Mitarbeiter vor Ort, das C-Team. Insgesamt sind vier Mitarbeiter aus der Akquise für je einen der vier Sozialräume im Landkreis Spree-Neiße zuständig. Im Rahmen der Akquise werden Unternehmen, die als potenzielle Arbeitgeber in Frage kommen, gezielt von den Mitarbeitern angesprochen.

Die Beratung und Betreuung der Arbeitgeber im Hinblick auf die zu besetzenden Stellen umfasst u.a. die:

- Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen und Bewerberprofilen zur Weiterleitungen die Fallmanager und Abgleich mit dem vorhanden Kundenstamm
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Stellenbesetzung
- Übersendung einer vollständigen Bewerbungsmappe oder eines 3-seitigen Vermittlungsbogens (je nach Wahl des Arbeitgebers)
- Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen durch Mitarbeiter des Eigenbetriebs (auf Wunsch des Arbeitgebers)
- Information über die Möglichkeit von Eingliederungszuschüssen und Trainingsmaßnahmen

Für die überregionale Vermittlung von Arbeitssuchenden werden sowohl das allgemein verfügbare Arbeitsmarktportal der Bundesagentur für Arbeit als auch diverse Stelleninformationssysteme privater Anbieter genutzt.

Als 2. Säule werden auf Grund der schlechten Arbeitsmarktsituation im Landkreis Spree-Neiße und dem gegebenen Kundenstamm mit maßgeblichen Vermittlungshemmnissen Beschäftigungsprojekte auf dem 2. Arbeitsmarkt für den Personenkreis der Arbeitssuchenden initiiert und durchgeführt. Betreut und durchgeführt werden diese Maßnahmen in den verschiedenen Regionen und Orten des Landkreises von einer großen Zahl von Beschäftigungsgesellschaften, Verbänden und Kommunen. Die gut funktionierenden Kooperationsbeziehungen mit den verschiedenen Trägern wurden im Laufe des Jahres weiter ausgebaut. Ziel aller Beteiligten ist es, im Rahmen der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitssuchenden solche Projekte umzusetzen, die sowohl den individuellen Voraussetzungen der zu vermittelnden Person entsprechen als auch im Interesse der örtlichen Gegebenheiten liegen und somit auch zu einer wesentlichen Erhöhung der Akzeptanz derartiger Beschäftigungsinitiativen führen.

Neben den Maßnahmen, die aus dem Eingliederungsbudget des Bundes finanziert werden, führt der Eigenbetrieb Grundsicherung weitere Projekte und Maßnahmen durch, die ebenfalls auf die Integration von SGB II – Leistungsempfängern ausgerichtet sind. Hierzu gehören das Bundesprojekt „Kommunalkombi“, das Projekt „Regionalbudget“, welches aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert wird sowie die Beteiligung an dem zum Bundesprogramm „Initiative 50plus“ gehörendem Projekt „ALTERnativen in der Lausitz“. Letztlich ist die Gesamtheit der durchgeführten Projekte und Maßnahmen ursächlich für die positive Entwicklung der SGB II – Fallzahlen im Landkreis Spree-Neiße.

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 wurde im Bereich der Eingliederungsmöglichkeiten eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen. Die praktische Umsetzung dieses Gesetzes in Anknüpfung an die positiven Ergebnisse der Vorjahre ist das Ziel der Eingliederungsbemühungen im Jahr 2009.

III. Bewertung der erzielten Ergebnisse

Im Jahr 2008 belief sich das Gesamtbudget für Leistungen zur Eingliederung des Landkreises Spree-Neiße auf 19.486.440,- Euro, wovon 1.880.940,- Euro explizit für Maßnahmen im Rahmen des § 16a SGB II a.F. vorgesehen waren. Damit standen für die übrigen Eingliederungsmaßnahmen insgesamt 17.605.500,- Euro zur Verfügung. Davon wurden 16.176.903,19 Euro verausgabt (ohne § 16a SGB II a.F.), womit das Budget in diesem Bereich zu 91,89 % ausgeschöpft wurde.

Mit den aufgewendeten Mitteln wurden im Laufe des Jahres 2008 insgesamt 9.354 Personen in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bzw. den 1. Arbeitsmarkt vermittelt. Besonders hervorzuheben ist die Zahl der auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelten Personen: mit 3.317 Vermittlungen konnte an die guten Ergebnisse der Vorjahre angeschlossen werden.

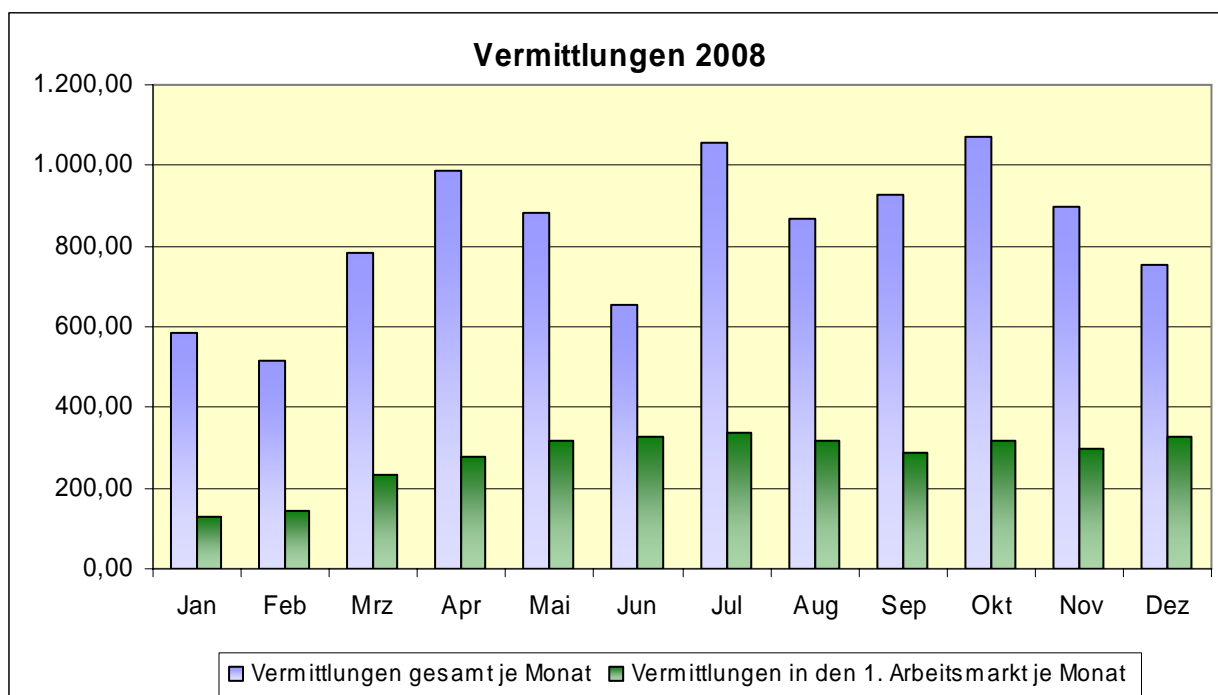


Abbildung 4 - Vermittlungen 2008*

Die hohe Aktivierungsquote von 28,7% hat dazu beigetragen, dass die Zahl aller im Landkreis Spree-Neiße registrierten Arbeitslosen von 16,1% im Januar 2008 auf 13,4% im Dezember gesenkt werden konnte.

Insgesamt gewährte der Landkreis im Jahresdurchschnitt 2008 Leistungen für 9.452 Bedarfsgemeinschaften. Diese Zahl ist im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2007 mit 10.137 Bedarfsgemeinschaften um 6,75 % abgesunken. Im Jahr 2008 wurde der höchste Wert im Februar mit 9.839 und der niedrigste im Dezember mit 8.947 Bedarfsgemeinschaften erreicht. Hinter der Zahl der Bedarfsgemeinschaften standen im Dezember insgesamt 15.571 Personen, davon 12.312 erwerbsfähige Personen.

Seit Einführung des SGB II konnte damit die Zahl der Bedarfsgemeinschaften kontinuierlich um 14,7 % gesenkt werden. Die Zahl der Leistungsbezug befindlichen Personen sank seit 2005 um insgesamt 17%, die Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um knapp 14,9%.

* Die Diagramme entsprechen (soweit bereits vorhanden) den revidierten Daten der monatlichen Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

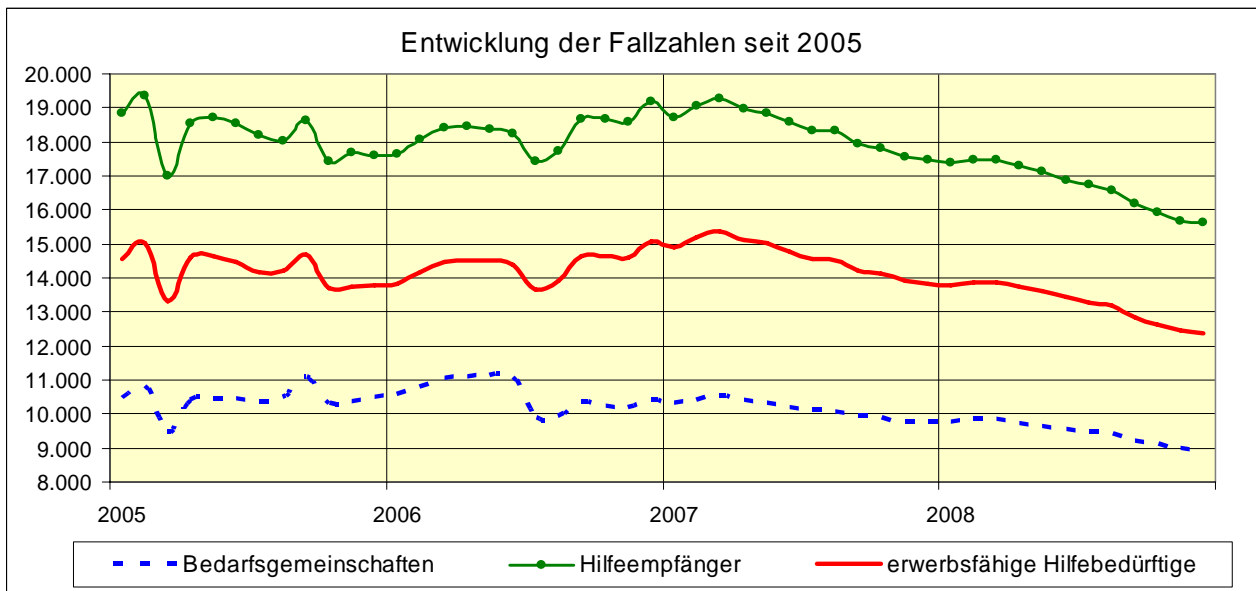


Abbildung 5 - Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Spree-Neiße seit 2005*

Damit kann der Landkreis Spree – Neiße sowohl hinsichtlich der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften als auch der SGB II - Leistungsempfänger den stärksten Rückgang im gesamten Bundesland Brandenburg seit 2005 aufweisen:

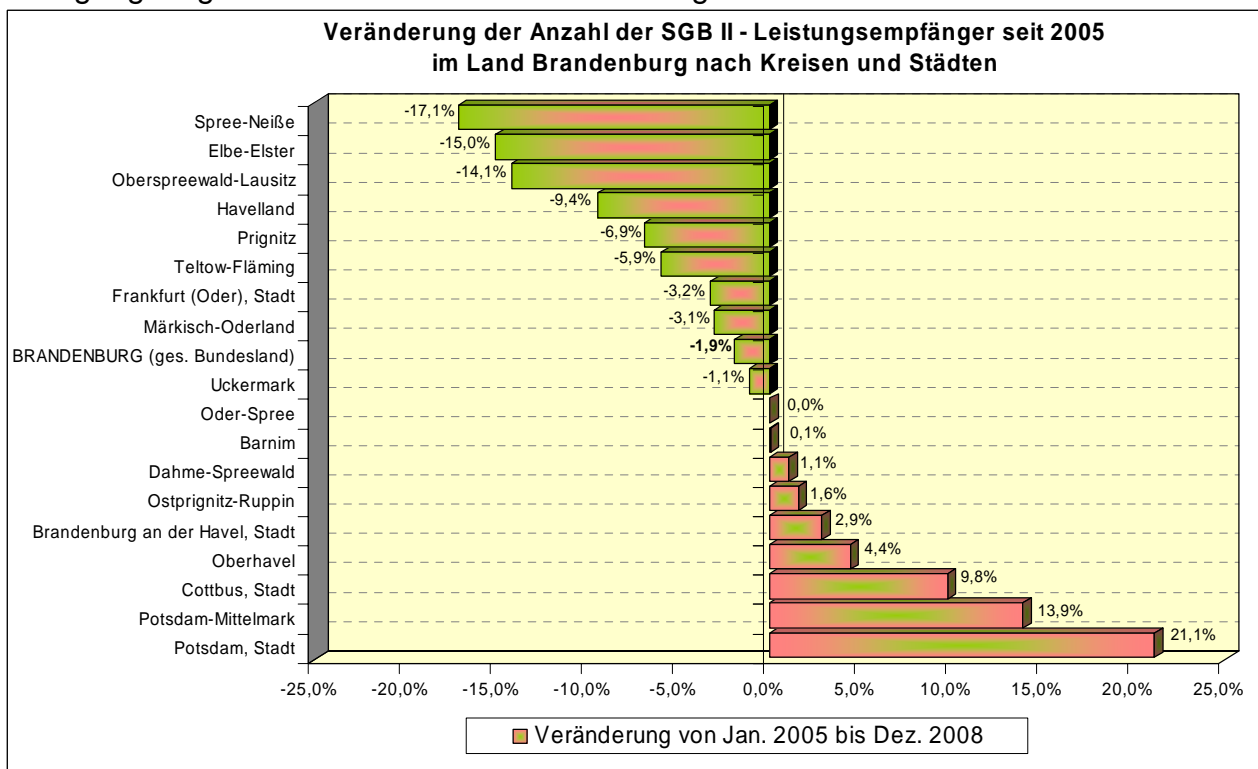


Abbildung 6 - Veränderung der SGB II - Leistungsempfänger seit 2005 im Land Brandenburg*.

Die auch im regionalen Vergleich positive Gesamtentwicklung stellt unter Beweis, dass die eigenverantwortliche Zuständigkeit des Landkreises Spree-Neiße für den Bereich SGB II insgesamt zu einem sehr guten Ergebnis führt. Besonders die langfristigen Erfolge zeigen letztlich, wie effektiv und nachhaltig die Eingliederungsstrategie des Eigenbetriebes angelegt ist.

Im Folgenden werden Inhalt und Ausgestaltung der wichtigsten Maßnahmen detailliert dargestellt.

* Die Diagramme entsprechen (soweit bereits vorhanden) den revidierten Daten der monatlichen Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

IV. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen

1. Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung

Förderansatz / Zielgruppe:

Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung sind vorrangig für Personen vorgesehen, die aufgrund zu langer Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen absehbar nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Aber auch Jugendliche unter 25 Jahren, für die eine Vermittlung in Arbeit oder eine Ausbildungsstelle aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht unverzüglich möglich ist, können in Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung ihre Eingliederungschancen verbessern, zumal seitens des Trägers auch ein Qualifizierungsteil für diesen Personenkreis während der Maßnahme sicherzustellen ist.

Kurzbeschreibung:

Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigung sind in erster Linie als Erprobung der Leistungsfähigkeit und des Einsatzwillens zu verstehen. Den Hilfebedürftigen werden geeignete Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote unterbreitet, die die Chance auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erhöhen. Die Arbeit in gemeinnützigen und zusätzlichen Tätigkeitsfeldern des gesellschaftlichen Bedarfs setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass die Arbeitsmöglichkeit eine echte Integrationsperspektive bietet und eine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze ausgeschlossen ist. Um dies zu gewährleisten, wurde eine „Vereinbarung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Umgang mit öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen“ mit der IHK und HWK Cottbus geschlossen. Diese beinhaltet Regelungen zum Verfahren bei der Auswahl der Einsatzstellen sowie eine Positivliste mit Einsatzbereichen, bei denen eine diesbezügliche Unbedenklichkeit grundsätzlich angenommen werden kann.

Ausgestaltung:

Bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) handelt es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Teilnehmer erhalten zusätzlich zum Arbeitslosengeld II und den Kosten der Unterkunft eine angemessene MAE. ALG II-Empfänger/-innen sind grundsätzlich renten-, kranken- und pflegeversichert. Die Unfallversicherung wird durch den Maßnahmeträger sichergestellt.

Die Mehraufwandsentschädigung beläuft sich auf 1,- Euro je Stunde. Die wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt 20 Stunden (ggf. 25 Stunden bei Maßnahmen mit Qualifizierungsanteil). Die Dauer der Tätigkeit beträgt in der Regel 3 Monate.

Für den Personenkreis der Jugendlichen welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird pro Woche an einem festgelegten Tag eine Qualifizierung vorgehalten. Diese beinhaltet z.B. die Vermittlung von Allgemeinwissen, Bewerbungstraining und die Vermittlung fachtheoretischer Grundlagen je nach Bedarf und Interesse.

Jahresquote:

Über das Eingliederungsbudget des Bundes wurden im Jahr 2008 durch den Landkreis Spree-Neiße 2.364 Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung vermittelt.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Durchführung im Jahr 2008 war § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II a.F..



Das im Rahmen einer Mehraufwands-Entschädigung laufende Jugendprojekt „Lausitz-Manege“ verfolgt das Ziel, durch intensive fachliche, soziale und persönliche Betreuung sowie die Arbeit im Team die individuelle Entwicklung und Persönlichkeit der Jugendlichen zu fördern, festigen und stärken.

Um eine berufliche Orientierung zu fördern, erproben sich die Teilnehmer in Bereichen der Kostümschneiderei, des Requisitenbaus, des Bühnenbaus, der Licht- und Tontechnik sowie der Gärtner- und Platzarbeit und werden an verschiedene Berufsfelder herangeführt.

Abbildung 7 - Jugendliche Teilnehmer während einer Aufführung im Rahmen des Projektes "Lausitz-Manege"

Sonderprogramm des Bundes MAE Ü58

Eine weitere Zielgruppe intensiver Vermittlungsbemühungen stellen die über 58jährigen dar. Für die Integration dieser Personengruppe wird auf die Förderung durch die Bund-Länder-Initiative „30.000 Zusatzjobs für Ältere“ (58+) (Laufzeit der Initiative: 01.01.2006 bis 31.12.2009) zurückgegriffen. Ziel dieser Initiative ist es, auf das langjährig erworbene berufliche Potenzial dieser Zielgruppe zurückzugreifen und eine gesellschaftlich anerkannte Alternative zur Arbeitslosigkeit zu schaffen – nach Möglichkeit verbunden mit einem sinnvollen Übergang in die Altersrente. Gefördert werden Zusatzjobs die gemeinnützig und zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Die Förderung wird längstens für die Dauer von 36 Monaten für den einzelnen Teilnehmer gewährt. Die Mehraufwandsentschädigung wird für Arbeitslosengeld II Empfänger, die im Rahmen dieser Initiative zugewiesen werden, mit 1,75 Euro je Stunden festgelegt (Gesamtwochenstundenzahl 25 h). Bei der Initiierung der Einsatzstellen wird besonders auf den Aspekt der Freiwilligkeit und der persönlichen Interessen Rücksicht genommen (gemeinnützige Vereine, soziale Einrichtungen etc.).

Im Jahr 2008 wurden 88 Personen innerhalb dieses Programms vermittelt.

2. Maßnahmen in der Entgeltvariante – Arbeit statt Grundsicherung

Förderansatz / Zielgruppe:

Die Maßnahmen Arbeit statt Grundsicherung sind vorwiegend für Personen gedacht, die zwar aufgrund verschiedener Vermittlungshemmnisse kurzfristig nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, deren Chancen jedoch durch die Integration in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen langfristig deutlich erhöht werden können.

Kurzbeschreibung:

Maßnahmen in der Entgeltvariante konnten bis zum Jahr 2008 als sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit entsprechendem Entgelt (ca. 800,- bis 1.000,- Euro mtl. Arbeitnehmerbrutto) durchgeführt werden. Ab dem Jahr 2009 besteht keine Arbeitslosenversicherung mehr für Teilnehmer von AsG-Maßnahmen.

Die Arbeit beinhaltet gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten, die bewusst nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt angesiedelt sind. Ziel ist die vertiefte und möglichst qualifizierte Vermittlung von Fähigkeiten und damit die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für erwerbslose ALG II Empfänger, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verhelfen. Die Dauer der Maßnahmen beträgt i.d.R. ein Jahr. Der Umfang der Beschäftigung liegt in der Regel bei 30 Wochenstunden.

Konkrete Ausgestaltung:

Für jeden zugewiesenen Teilnehmer wird ein klares Vermittlungsziel vorgegeben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Gruppe der unter 25jährigen gelegt, da diese Personen einen gesetzlichen Anspruch auf Beschäftigung haben und in der Regel nur über eingeschränkte Erfahrungen aus einer kontinuierlichen Tätigkeit in einem Arbeitsfeld verfügen. Bereits gesammelte Erfahrungen zeigen, dass die 12monatige Dauer der Maßnahme und die damit verbundene kontinuierliche Arbeit eines Projektträgers mit einer zugewiesenen Person zur Erreichung des Projektzieles von Vorteil ist. Die Höhe des Arbeitsentgeltes wird durch den Eigenbetrieb als Zuwendungsgeber in Absprache mit dem Träger der Maßnahme festgelegt und orientiert sich an einem Bruttostundenlohn von mindestens 6,- Euro. Die tariflichen Bindungen bleiben entsprechend berücksichtigt.

Die Zuwendung an den Maßnahmeträger ist zweckgebunden und ausschließlich zur Deckung des im Rahmen des Antragsverfahrens beschiedenen Finanzierungsplanes des Maßnahmeträgers vorgesehen. Dieser umfasst in der Regel Kosten für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit den Teilnehmern der Maßnahme, Betreuungskosten sowie Sach- und Qualifizierungskosten. Je Teilnehmer und Monat erhält der Träger der Maßnahme einen Pauschalbetrag von maximal 1.250,- Euro. Vor der Beauftragung eines Maßnahmeträgers wird über den Inhalt des durchzuführenden Projektes entschieden. Der konkrete Einsatz der Teilnehmer wird vorab durch den Maßnahmeträger auf der Grundlage detaillierter Stellenbeschreibungen dargelegt. Sofern es sich um ein Qualifizierungsprojekt handelt, wird der Qualifizierungsinhalt durch den Eigenbetrieb vorgegeben. Der Inhalt des Qualifizierungsanteils orientiert sich an dem Bedarf der Teilnehmer bzw. an den Vorgaben des Eigenbetriebes und beinhaltet z.B. die Vermittlung fachtheoretischer Grundlagen je nach Bedarf und Interesse, Bewerbungstraining oder Erläuterung der Schuldensituation und Vermittlung in eine Schuldnerberatung. Die Maßnahmen werden mit je einem fest eingestellten Mitarbeiter (Projektleiter) durchgeführt, der damit als Ansprechpartner für die Projektteilnehmer und den Eigenbetrieb fungiert.

Für die zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten gelten einheitliche (Qualitäts-) Standards als Rahmenbedingungen:

- Hinreichende Bestimmtheit / konkrete Maßnahmebeschreibung
- Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen
- keine Gefährdung bestehender Arbeitsverhältnisse
- Beachtung der Zumutbarkeit gemäß § 10 SGB II
- Qualifizierung und Betreuung

Jahresquote

Über das Eingliederungsbudget des Bundes wurden im Jahr 2008 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmaßnahmen - Arbeit statt Grundsicherung - insgesamt 717 Personen vermittelt.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage der Förderung war 2008 § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II a.F..



Arbeit im Job Service Center im Rahmen der Maßnahme „Arbeit statt Grundsicherung“:

Die Mitarbeiter geben Arbeitssuchenden im SGB II – Leistungsbezug Unterstützung bei der Akquise von offenen Stellen des 1. Arbeitsmarktes und helfen bei der Erstellung einer individuell zugeschnittenen Bewerbung

Abbildung 8 - Mitarbeiterin eines Job Service Centers

3. Eingliederungszuschuss

Förderansatz / Zielgruppe:

Mit der Gewährung von Eingliederungszuschüssen soll ein Anreiz für Unternehmer geschaffen werden, bei der Besetzung frei werdender Stellen auch auf qualifizierte Langzeitarbeitslose zurückzugreifen. Die Förderung beinhaltet die anteilige Bezuschussung einer regulären Beschäftigung im Rahmen einer Wiedereingliederung. Dauer und Höhe richten sich nach dem Einzelfall. Die Bezuschussung dient dem Ausgleich für den notwendigen Einarbeitungsaufwand und eventuelle anfängliche Minderleistungen.

Ausgestaltung:

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 30 h, sofern sie unbefristet bzw. für mindestens 12 Monate geschlossen wurden. In Fällen der Saisonarbeit etc. können auch verkürzte Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Die Förderung wird für die Dauer von maximal 12 Monaten gewährt. Voraussetzung der Förderung ist die Vergütung mit tariflichem, ersatzweise ortsüblichen Entgelt. Der Bruttostundenlohn muss mindestens 6,- Euro bei Hilfstätigkeiten bzw. 7,- Euro bei Facharbeitertätigkeiten betragen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen (z.B. geringerer Tarifstundenlohn, Saisonarbeit) zulässig. Durch die geförderte Beschäftigung darf kein vergleichbarer Arbeitsplatz bei dem antragstellenden Arbeitgeber entfallen oder reduziert werden. Die Höhe des Eingliederungszuschusses beträgt bei mindestens 12-monatigen Beschäftigungsverhältnissen á 40 h / Woche maximal 400,- Euro. Bei einer kürzeren Wochenarbeitszeit wird die Förderung anteilig gewährt (z.B. 30h/Woche = 300,- Euro). Beschäftigungsverhältnisse von kürzerer Dauer können lediglich zu 50 % der o.g. Maximalwerte gefördert werden. Die Förderung ist außerdem auf die Summe der laufenden Leistungen begrenzt.

Jahresquote:

Im Jahr 2008 wurde in insgesamt 407 Fällen ein Eingliederungszuschuss gewährt.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Förderung ist § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 217 ff. SGB III.

Sonderprogramm „Lohnkostenzuschuss für Teilleistungsempfänger“

Neu im Jahr 2008 war das Sonderprogramm „Lohnkostenzuschuss für Teilleistungsempfänger“. Während zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung der überwiegende Teil der Leistungsempfänger erwerbslos und durch „reinen“ Leistungsbezug geprägt war, stellt sich mittlerweile eine neue Ausgangslage dar: Eine nicht unerhebliche Anzahl von Menschen befindet sich im ergänzenden Leistungsbezug, d. h. erhält trotz Beschäftigung zusätzliche staatliche Subventionen, um den Lebensunterhalt decken zu können.

Mit diesem Sonderprogramm und der damit verbundenen zusätzlichen Bereitstellung von Eingliederungsmitteln soll diesem Trend entgegen gewirkt werden.

Ziel ist es, die Umwandlung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen in Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse zu fördern und damit eine neue Lebensqualität für die Betroffenen frei von staatlichen Zuschüssen zu erlangen.

Arbeitgeber können eine Förderung des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes erhalten, wenn nachweislich ein vorher mindestens dreimonatiges geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in ein Vollzeitarbeitsverhältnis umgewandelt wird.

Jahresquote:

Im Jahr 2008 wurde in 24 Fällen eine entsprechende Förderung bewilligt.

Rechtsgrundlage:

Im Jahr 2008 wurde das Programm auf § 16 Abs. 2 SGB II a.F. gestützt, ab dem Jahr 2009 wird die Förderung nach § 16f SGB II durchgeführt.

4. Betriebliche Trainingsmaßnahmen

Zielgruppe:

Zielgruppe der Förderung sind sowohl Personen ohne Berufsschulabschluss als auch Personen mit Berufsschul- bzw. Hochschulabschluss.

Ausgestaltung:

Die Teilnahme an betrieblichen Trainingsmaßnahmen dient der theoretischen und praktischen Erprobung des Hilfebedürftigen und der Vermittlung von Kenntnissen zur Stärkung der individuellen Eigenverantwortung.

Die betrieblichen Trainingsmaßnahmen beinhalten die praktische Arbeit in einem Betrieb mit dem Ziel einer Einstellung. Die Dauer der Trainingsmaßnahmen beträgt max. 10 Werktage. Die Teilnehmer erhalten während der Maßnahme weiterhin ihr Arbeitslosengeld II und die die Kosten der Unterkunft ausgezahlt. Zusätzlich werden begleitende Hilfen wie z.B. Fahrtkosten gewährt. ALG II-Empfänger/-innen sind grundsätzlich renten-, kranken- und pflegeversichert. Die Unfallversicherung wird durch den Betrieb sichergestellt.

Jahresquote:

Im Jahr 2008 haben 791 Teilnehmer eine betriebliche Trainingsmaßnahme begonnen.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage war § 16 Abs. 1 SGB II a.F. i. V. m. den §§ 48 ff. SGB III a.F..

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung, überbetriebliche Trainingsmaßnahmen und Sprachkurse

Die fortwährende Eruierung des Arbeitsmarktes in enger Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer und die Herausarbeitung von bestehenden Vermittlungshemmnissen bei den Kunden führten im Jahr 2008 zu einer passgenauen Vermittlung in verschiedene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, z.B.:

- allgemeine Seminare z.B.: Grundbildung, SGB II, PC-Kurse, Bewerbungstraining
- fachspezifische Weiterbildungen, z.B.: Baumaschinenbedienung, Schweißpass, Netzwerkadministrator, Sicherheitsfachkraft, Präzenskraft,
- Sprachkurse z.B.: Deutsch (als Grund- und Fortgeschrittenenkurs), Englisch, Polnisch - insbesondere auf Grund der EU-Ost-Erweiterung und der Lage des Landkreises Spree-Neiße an der deutsch-polnischen Grenze bedeutsam

Die durch den Eigenbetrieb geförderten Sprachkurse (Deutsch, Englisch und Polnisch) sind nicht mit den üblichen Integrationskursen vergleichbar sondern bauen vielmehr auf diesen auf, d.h. die Teilnehmer haben in der Regel bereits einen Integrationskurs besucht. In den geförderten Sprachkursen wird insbesondere speziell für den Einstieg in das Arbeitsleben benötigtes Sprachwissen vermittelt, da die bestehenden Integrationskurse oftmals nicht ausreichen bzw. bezüglich der Vorbereitung auf das Erwerbsleben nicht zielgerichtet genug sind.

Zielgruppe / Förderansatz:

Zielgruppe der Förderung sind sowohl Personen ohne Berufsschulabschluss als auch Personen mit Berufsschul- bzw. Hochschulabschluss.

Kurzbeschreibung:

Im Wege der Fort- und Weiterbildung werden Qualifizierungen gefördert, die im Einzelfall erforderlich sind, um ein konkretes dauerhaftes und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem regulären Arbeitsmarkt aufzunehmen. Überbetriebliche Maßnahmen sollen die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit der Teilnehmer zur beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbessern. Durch sozialpädagogische Betreuung wird versucht, persönliche Probleme und Belastungen zu erkennen und diese durch Angebote für besondere Lebenslagen (z.B. Sucht- und/oder Schuldnerberatung) zu mindern.

Ausgestaltung:

Erstattet werden die Lehrgangs- / Maßnahmekosten sowie ggf. begleitende Hilfen wie z.B. Fahrtkosten. Die Teilnehmer erhalten während der Maßnahme weiterhin ihr Arbeitslosengeld II und die Kosten der Unterkunft ausgezahlt. Bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung ist Voraussetzung der Förderung eine unbefristete Einstellungszusage mit konkret zu erbringendem Qualifikationsanspruch an den potentiellen Arbeitnehmer, mindestens jedoch eine Einstellungszusage für 12 Monate für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (mindestens 30 Wochenstunden und mindestens 6,00 Euro Bruttoarbeitsentgelt / je Stunde bei Hilfstätigkeiten) durch einen Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer darf die letzten 12 Monate nicht bei diesem Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein. Vor Beantragung der Kostenübernahme muss der Arbeitnehmer eine Trainingsmaßnahme zur Eignungsfeststellung beim Arbeitgeber absolviert haben. Umschulungsmaßnahmen können gefördert werden, wenn der Arbeitnehmer in seinem erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsetzbar ist oder er eine Ausbildung in einem schwer vermittelbaren Beruf besitzt.

Jahresquote:

2008 konnten 799 Personen durch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, überbetriebliche Trainingsmaßnahmen und Sprachkurse qualifiziert werden.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage der Maßnahmen war § 16 Abs. 1 SGB II a.F i. V. m. den §§ 48 ff., 77 ff. SGB III a.F.



Abbildung 9 - Metallwerkstatt in Forst (Lausitz)

Vermittlung praktischer Fähigkeiten und handwerklicher Grundkenntnisse sowie Förderung positiven Sozialverhaltens in der Gruppe

6. Jobperspektive, § 16a SGB II a.F.

Mit dem § 16a SGB II a.F. wurde ein neues Förderinstrument für schwerst vermittelbare Erwerbsfähige geschaffen. Seitens des Bundes wurde hierfür ein eigenes Budget im Bereich der Eingliederungsmittel ausgewiesen.

Förderansatz / Zielgruppe:

Zielgruppe der Fördermaßnahme sind Langzeitarbeitlose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, wie z.B. Analphabetismus, fehlender Schul- oder Berufsabschluss, Überschuldung, Suchtprobleme, Wohnungslosigkeit oder erhebliche gesundheitliche Einschränkungen.

Ziel des Programms ist es, diesen Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben zu eröffnen.

Kurzbeschreibung:

Die Arbeitgeber in der Region werden durch die Akquisemitarbeiter des Eigenbetriebes mit einem Merkblatt über die entsprechenden Fördermöglichkeiten informiert.

Die Förderung in Form eines Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.

Berücksichtigungsfähig sind:

- das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
- der pauschalierte Anteil (20 %) des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) in der jeweils gültigen Höhe.

Jahresquote:

Im Laufe des Jahres 2008 konnten 33 Personen im Rahmen dieser Förderung auf dem Arbeitsmarkt integriert werden.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage der Förderung war im Jahr 2008 § 16a SGB II a.F..

7. Sonstige Eingliederungsmaßnahmen

7.1 Vermittlungs- / Ausbildungsplatzprämie

Sowohl die Vermittlungsprämie als auch die Ausbildungsplatzförderung wurden als eigene Instrumente des Eigenbetriebes auf § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II a.F gestützt. Im Jahr 2008 wurde in insgesamt 105 Fällen eine Vermittlungs- oder Ausbildungsplatzprämie gewährt. Voraussetzung der Bewilligung einer Vermittlungsprämie ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 30 Wochenstunden (im Einzelfall auch bei einer Reduzierung der Wochenarbeitszeit bis zu 20 Wochenstunden unter gleichzeitiger entsprechender anteiliger Absenkung der Vermittlungsprämie) und einem Bruttoarbeitsentgelt von mindestens 6,- Euro / je Stunde bei Hilfstätigkeiten. Die Auszahlung erfolgt in vier Teilschritten:

- 1.) 200,- Euro bei Abschluss des Arbeitsvertrages
- 2.) weitere 600,- Euro nach 6-monatiger Erwerbstätigkeit des Kunden
- 3.) weitere 600,- Euro nach 12-monatiger Erwerbstätigkeit des Kunden
- 4.) und nochmals 600,- Euro nach 18-monatiger Erwerbstätigkeit des Kunden.

Das Förderinstrument wurde in bewusster Differenzierung zu den Voraussetzungen der SGB III –Leistungsbezieher speziell für den Personenkreis der SGB II – Kunden entwickelt. Ziel ist die langfristige Wiedereingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Die zeitlich gestaffelte Auszahlung sichert hierbei die Nachhaltigkeit der Eingliederungsbemühungen. Vergleichbar mit dem Instrument der Vermittlungsprämie wurde vor Ort das Instrument der Ausbildungsplatzprämie geschaffen, mit dem erwerbsfähige Jugendliche ohne (abgeschlossene) Erstausbildung in einen zusätzlichen Ausbildungsplatz vermittelt werden. Eine vergleichbare Fördermöglichkeit nach dem SGB III besteht nicht.

Bei den durch die Ausbildungsprämie geförderten Stellen handelt es sich ausschließlich um zusätzliche Ausbildungsplätze, die es ohne dieses Förderinstrumentarium nicht geben würde. Die Förderung erfolgt nur mit Zustimmung der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer und nur dann, wenn tatsächlich zusätzlich ausgebildet wird; Mitnahmeeffekte werden damit ausgeschlossen. Mit der Ausbildungsplatzprämie als Leistung an Arbeitgeber wird die Erstausbildung für Jugendliche im SGB II – Leistungsbezug gefördert. Die Bewilligung erfolgt in drei Stufen:

- 1.) nach Vorlage des abgeschlossenen und von der zuständigen Stelle (gem. BBiG) registrierten Ausbildungsvertrages (Nachweis der IHK oder HWK ist beizubringen) und der Anmeldebestätigung bei der Krankenkasse: 500,- Euro
- 2.) nach Ablauf einer 3monatigen bzw. der vertraglich vereinbarten Probezeit: 1.000,- Euro
- 3.) nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres: 1.000,- Euro Sowohl die Vermittlungs- als auch die Ausbildungsplatzprämie werden an Dritte und nicht an Arbeitgeber gezahlt.

Im Jahr 2008 wurde in 105 Fällen eine Vermittlungs- bzw. Ausbildungsplatzprämie bewilligt.

7.2 geförderte Berufsausbildung / Einstiegsqualifizierung für Jugendliche

Diese Position betrifft Maßnahmen zur erhöhten Bereitstellung der betrieblichen Ausbildung in den Unternehmen des Landkreises Spree-Neiße bzw. für das Angebot notwendiger berufsvorbereitender Maßnahmen. Darüber hinaus werden auch Einstiegsqualifizierungen von Jugendlichen und alternative Projekte zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit und Vermittlung einer Ausbildungsstelle durchgeführt.

Ziel der Einstiegsqualifizierung ist die Beseitigung von bestehenden Vermittlungshemmnissen sowie die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, welche auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten sollen. Durch die Kombination von „Arbeiten und Lernen“ sollen die Jugendlichen an betriebliche Aufgaben herangeführt werden. Darüber hinaus sollen ihnen Fertigkeiten, Kenntnisse sowie fachspezifische und soziale Kompetenzen vermittelt werden. Mit Abschluss der Maßnahme erhalten alle Jugendlichen, die mindestens sechs Monate erfolgreich an einer Einstiegsqualifizierung teilnahmen, ein durch die jeweils zuständige Kammer ausgestelltes Zertifikat, welches alle durchlaufenen Tätigkeitsbereiche beinhaltet. Mit dem Zertifikat kann die Einstiegsqualifizierung auf eine nachfolgende betriebliche Ausbildung angerechnet werden. Bereits jetzt ist absehbar, dass ein Großteil der Teilnehmer nach Beendigung des Projektes „Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“ in ein betriebliches oder gefördertes Ausbildungsverhältnis münden wird.

Im Jahr 2008 wurde in insgesamt 128 Fällen eine entsprechende Förderung gewährt.



Abbildung 10 - Einstiegsqualifizierung in einem Natursteinbetrieb

7.3 Einstiegsgeld

Das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II dient als Anreiz zur Aufnahme einer geringer entlohnten befristeten Beschäftigung bzw. einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Es wird zusätzlich zum Erwerbseinkommen an Personen gezahlt, die unmittelbar vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Arbeitslosengeld II bezogen haben. Im Jahr 2008 wurde in Fällen 46 Einstiegsgeld für Arbeitnehmer und in 21 Fällen für Existenzgründer bewilligt.

8. Maßnahmen mit zusätzlicher Förderung

Im Folgenden werden Maßnahmen vorgestellt, die aus zusätzlichen Mitteln finanziert und ebenfalls über den Eigenbetrieb Grundsicherung geplant und gesteuert werden.

8.1 Perspektive 50plus

Seit Januar 2008 ist der Eigenbetrieb „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ des Landkreises Spree-Neiße als Paktpartner des benachbarten Landkreises Oberspreewald-Lausitz und des Job Centers Oberspreewald-Lausitz an dem zum Bundesprogramm „Initiative 50plus“ gehörendem Projekt „ALTERnativen in der Lausitz“ beteiligt. Das Programm wurde nach dem bundesweiten Ideenwettbewerb „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ initiiert. Neben der fachlichen Betreuung wird das Programm auch finanziell durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales getragen und mit Eigenmitteln des Landkreises Spree-Neiße unterstützt.

Förderansatz / Zielgruppe:

Das Hauptziel dieses Programms ist es, möglichst viele ältere Arbeitssuchende in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren und sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Die Zielgruppe des Förderprojektes sind Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II ab Vollendung des 50. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten arbeitslos und mindestens 30 Stunden je Woche arbeitsfähig sind.

Kurzbeschreibung / Ausgestaltung:

Bei der Umsetzung des Programms setzt der Eigenbetrieb Grundsicherung für Arbeitssuchende gezielt auf die zu aktivierenden Potenziale und Selbstaktivierungskräfte älterer Arbeitslosengeld II- Leistungsbezieher/ -innen. Dabei wird an jeden erfolgreichen Arbeitssuchenden ein Selbstaktivierungsbonus in Höhe von 500 Euro in 2 Stufen ausgezahlt, der die Kosten abdecken soll, welche dem Arbeitssuchenden entstehen und nicht gegenüber dem Eigenbetrieb anrechenbar sind. Darüber hinaus können an den Arbeitgeber finanzielle Förderungen in Form eines monatlichen Lohnkostenzuschusses und/oder der Übernahme von Qualifizierungskosten ausgegeben werden.

Jahresquote:

Im Laufe des Jahres 2008 konnten 308 Personen über dieses Programm aktiviert werden.



Förderung der Erwerbschancen älterer Arbeitssuchender durch Perspektive 50plus:

... hier als Helfer für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten in einem Landwirtschaftsbetrieb

Abbildung 11 – Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt durch Teilnahme am Programm 50plus

8.2 Kommunalkombi

Für Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit hat der Bund ein spezielles Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen geschaffen. Hierfür wurden insgesamt 1,71 Mrd. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Das Programm hat eine Laufzeit vom 2008 bis 2012, wobei die Förderung eines einzelnen Arbeitsplatzes maximal für die Dauer von 3 Jahren möglich ist.

Förderansatz / Zielgruppe:

Ziel des Programms ist die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Regionen mit erheblichen Arbeitsmarktproblemen durch Förderung von befristeter Beschäftigung. Mit dem Programm soll ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen und damit zum Aufbau von sozialem Kapital vor Ort geleistet werden. Zudem wird damit der Arbeitsmarkt vor Ort entlastet.

Zielgruppe des Programms sind Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II beziehen.

Kurzbeschreibung / Ausgestaltung:

Die über dieses Programm geförderten Arbeitsplätze müssen für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne der Vorschriften der §§ 261 oder 270a SGB III bereitgestellt werden. Der Zuschuss des Bundes pro Arbeitsplatz beträgt die Hälfte des Arbeitnehmerbruttoarbeitsentgeltes, höchstens 500,- Euro monatlich. Weiterhin werden zusätzlich aus Bundesmitteln des Europäischen Sozialfond pro geförderten Arbeitsplatz die tatsächlich anfallenden Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber in einer Höhe von bis zu 200,- Euro monatlich bezuschusst und für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, der Zuschuss um 100,- Euro monatlich erhöht.

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den Kosten in Form eines Zuschusses i. H. v. 150,- Euro zum Arbeitnehmer – Bruttoentgelt. Der Landkreis Spree – Neiße leistet einen Zuschuss i. H. v. 300,- Euro zum Arbeitnehmer – Bruttoentgelt (bei über 50jährigen Teilnehmern reduziert sich der Zuschuss auf 200,- Euro). Im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel kann in begründeten Einzelfällen von der Höhe der vorgenannten Förderbeträge des Kreises abgewichen werden. Eine Finanzierung von Sachkosten erfolgt nicht.

Insgesamt stehen somit 1.150,- Euro zur Finanzierung des zu schaffenden Arbeitsplatzes pro Monat zur Verfügung. Den restlichen Betrag finanziert der jeweilige Arbeitgeber. Das so zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen Arbeitsentgelten oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen. Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Wochenstunden betragen.

Jahresquote:

Im Jahr 2008 konnten bereits 268 Teilnehmer ihre Stelle antreten. Damit lag der Landkreis Spree-Neiße im bundesweiten Vergleich auf Platz 2.

8.3 Regionalbudget

Das Regionalbudget ist ein Projekt, das durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landes Brandenburg und des Landkreises Spree- Neiße gefördert wird.

Mit dieser Förderung erhalten alle Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg die Möglichkeit, selbständig und nach eigenen regionalen Erfordernissen, Förderangebote für Arbeitslose, insbesondere für Langzeitarbeitslose, zu entwickeln und durchzuführen.

Förderansatz / Zielgruppe:

Neben der nachhaltigen Förderung der Regionalentwicklung im Landkreis Spree-Neiße verfolgt das Regionalbudget außerdem das Ziel, langzeitarbeitslosen Frauen und Männern mehr Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe zu eröffnen, indem sie bedarfsgerecht qualifiziert und in geeignete Beschäftigungsmaßnahmen integriert werden.

Kurzbeschreibung / Ausgestaltung:

Das Regionalbudget unterstützt in Kooperation mit dem Eigenbetrieb „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ die Kampagne „Kinder- und Familienfreundlicher Landkreis Spree-Neiße“. Die verschiedenen Projekte verteilen sich auf die Bereiche „Soziales“, „Kultur“ und „Tourismus“.

Im Bereich „Soziales“ richten sich die Einzelprojekte beispielsweise auf die Weiterentwicklung von Familientreffs, auf die Errichtung von Mehrgenerationenhäusern sowie auf den Aufbau von Netzwerken frühzeitiger Begleitung insbesondere für Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Die Zertifizierung der Radfernwege, die Durchführung von Gästebefragungen und der Ausbau von Vermarktungsstrategien der Bergbaufolgelandschaften sind die Primärziele im Bereich „Tourismus“, während im Bereich „Kultur“ der Schwerpunkt in der Vernetzung der Heimatstuben und Museen liegt.

Über das Regionalbudget werden sowohl Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung als auch Maßnahmen in der Entgeltvariante – „Arbeit statt Grundsicherung“ durchgeführt.

Jahresquote:

Im Laufe des Jahres 2008 wurden in Zusammenarbeit mit regionalen Trägern der Arbeitsförderung insgesamt 25 Beschäftigungsförderprojekte in den Bereichen Kultur, Tourismus und Soziales erfolgreich umgesetzt und damit 168 Personen auf den Arbeitsmarkt integriert.